



**Verkündungsblatt 7/2021
vom 23.08.2021**

Inhalt

Verkündungen

- 1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft gemäß Senatsbeschluss vom 30.06.2021, Genehmigung des Präsidiums vom 12.07.2021 und Genehmigung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2021 Seite 35
- Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft in der Fassung vom 25.08.2016 (Verkündungsblatt 8/2016), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 28.07.2021 (Verkündungsblatt 7/2021 vom 23.08.2021) (konsolidierte Fassung) Seite 36

Herausgeber: Das Präsidium der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Johannes-Selenka-Platz 1, 38118 Braunschweig
Redaktion: Astrid Wiethake, Christine Alayet

1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft

Der Senat der HBK Braunschweig hat am 30.06.2021 folgende 1. Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, die am 12.07.2021 vom Präsidium genehmigt wurde.

Diese 1. Änderung wurde mit Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 28.07.2021, Az. 27.5 – 74510-05 und -10 gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigt.

1. In § 2 Abs. 1, erster Spiegelstrich werden nach dem Wort „Bachelorabschluss“ die Worte eingefügt „(mit mindestens 180 Leistungspunkten)“
2. In § 3 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „schriftlich und“ ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 6 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
4. § 3 Abs. 2 Satz 1 und Buchstabe a) erhalten folgende neue Fassung:

Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) *das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote einschließlich des Nachweises der Bewertung der Bachelor- oder Abschlussarbeit,*

5. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 3 eine neuer Satz 4 eingefügt:

Liegt die Note der Bachelor- oder Abschlussarbeit noch nicht vor oder enthält der Studiengang keine wissenschaftliche Abschlussarbeit, so wird die Verfahrensnote aus der Abschlussnote gebildet.

6. Der bisherige Satz 3 „Bei Ranggleichheit entscheidet das Los“ wird zu Satz 4.
7. § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, davon zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

8. Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft

in der Fassung vom 25.08.2016 (Verköndungsblatt 8/2016), zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 28.07.2021 (Verköndungsblatt 7/2021 vom 23.08.2021).

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Kunstwissenschaft.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Kunstwissenschaft ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss (mit mindestens 180 Leistungspunkten) oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Kunstwissenschaft erworben hat, oder
 - einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Studienabschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang mit einer Bachelorarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeit mit schwerpunktmäßig kunstwissenschaftlichen Bezügen erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission. ³Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des Wintersemesters (31.03.) erlangt wird. ²Der Nachweis des Abschlusses ist bis zum 10.04. zu erbringen. ³Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Hochschule für Bildende Künste Braunschweig nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang Kunstwissenschaft beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung für höhere Fachsemester ist zusätzlich auch zum Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) möglich. ⁴Die Bewerbung zum Wintersemester ist über das Online-Portal der Hochschule zu stellen, zum Sommersemester ausschließlich schriftlich. ⁵Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁷Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) ¹Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind folgende Unterlagen, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs (in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind) oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote einschließlich des Nachweises der Bewertung der Bachelor- oder Abschlussarbeit,
 - b) tabellarischer Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen:
²Die Studienplätze werden nach einer Verfahrensnote vergeben, die zu 51 % nach der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und zu 49 % nach der Note der Bachelor- bzw. Abschlussarbeit ermittelt wird. ³Aus der so ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste gebildet. ⁴Liegt die Note der Bachelor- oder Abschlussarbeit noch nicht vor oder enthält der Studiengang keine wissenschaftliche Abschlussarbeit, so wird die Verfahrensnote aus der Abschlussnote gebildet. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ablauf des ersten Studienjahres erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ablauf des Wintersemesters (31.03.) erlangt und der Abschluss bis zum 10.04. nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Kunstwissenschaft

- (1) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Senat eine Auswahlkommission.

- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, davon zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Ein Mitglied der Studierendengruppe kann mit beratender Stimme teilnehmen. ³Die Mitglieder werden durch den Senat eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (4) ¹Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zu Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.

- (2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 **Inkrafttreten**

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.